

## **Empfehlung über die Abstimmung zwischen Anwender-Arbeitsgruppen (A-AG) und Verfahrens-Arbeitsgruppen (V-AG) bei der Erarbeitung von DVS-Merkblättern /-Richtlinien**

(in Kraft gesetzt in der AfT-Tagung 1983 mit dem Hinweis: „In ähnlichen Fällen ist sinngemäß zu verfahren“).

Die grundsätzliche Tendenz bei der Herausgabe von DVS-Merkblättern /-Richtlinien ist folgende:

**Verfahrens-Merkblätter** werden von den V-Arbeitsgruppen erstellt. Sie enthalten das, was allen Anwendungsgebieten gemeinsam ist. Beim Widerstandspunktschweißen ist ein gutes Beispiel das Merkblatt 2902 Teile 1 bis 4. Hiervon abgeleitet können **Anwendungs-Merkblätter** von A-Arbeitsgruppen herausgegeben werden. Für sie gilt:

- a) Sie dürfen den V-Blättern nicht widersprechen.
- b) Sie sollten Hinweise auf das **übergeordnete** V-Blatt enthalten.
- c) Sie können kürzere Abschnitte des V-Blattes wörtlich zitieren.
- d) Das fertige, möglichst in Zusammenarbeit mit der zuständigen V-AG erstellte Blatt ist zur abschließenden Stellungnahme der zuständigen V-AG zuzuleiten.
- e) A-AGs sollten **keine** übergeordneten, für **alle** AGs gedachten V-Merkblätter anfertigen.

Erfahrungsgemäß treten Schwierigkeiten dann auf, wenn eine A-AG ein übergeordnetes Merkblatt benötigt, die zuständige V-AG sich hiermit jedoch nicht beschäftigt. In diesen Fällen ist die V-AG zunächst aufzufordern, das Merkblatt zu erstellen. Lehnt diese die Bearbeitung ab, so kann die A-AG in Ausnahmefällen das Merkblatt vorbereiten. Sie legt den Entwurf der V-AG vor, von der es verabschiedet und unter deren Kennnummer es veröffentlicht wird. Es ist ein Hinweis auf die das Merkblatt vorbereitende A-AG anzubringen.